

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 147-2014
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.749

Eingereicht am: 14.07.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Zuber (Moutier, PSA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 88/2015 vom 16. März 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Ausserordentliche Beteiligung des Kantons an der Altlastensanierung

Der Regierungsrat verankert im Rahmen der vorgesehenen Revision des Abfallgesetzes (AbfG) eine Bestimmung, wonach sich der Kanton in gesetzlich umschriebenen Ausnahmefällen – namentlich wenn die Belastung einer Gemeinde ein bestimmtes Mass übersteigt – an den Kosten der Sanierung von Gemeindedeponien beteiligen könnte.

Begründung:

Von den 4850 im Kataster verzeichneten, belasteten Standorten wurden bisher 46 Standorte als sanierungsbedürftig bezeichnet; bei 11 handelt es sich um Gemeindedeponien. Obwohl der Kanton damals sicherlich Ermächtigungen und Baubewilligungen erteilt hat und er daher eine entsprechende Verantwortung trägt, sind im Kanton Bern für die Sanierung von Gemeindedeponien die jeweiligen Gemeinden als Verursacherinnen zuständig, wobei sich der Bund mit 40 Prozent an den Sanierungskosten beteiligt. Nach geltendem Recht (Gesetz vom 18. Juni 2003 über die Abfälle, Abfallgesetz, AbfG, BSG 822.1) beteiligt sich der Kanton im Gegensatz zu anderen Kantonen nicht an den Kosten. Nur wenn die Verursacherinnen und Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, übernimmt der Kanton die Kosten für die Untersuchung belasteter Standorte und für die Sanierung von Altlasten (Art. 23 AbfG).

In seiner Antwort auf einen anderen Vorstoss vertrat der Regierungsrat die Ansicht, eine generelle Beteiligung des Kantons an den Sanierungskosten von Gemeindedeponien sei nicht angebracht.

Der Regierungsrat hat sich jedoch bereit erklärt, im Rahmen der vorgesehenen Revision des Abfallgesetzes (AbfG) prüfen zu lassen, ob mit Blick auf die besondere Situation einer Gemeinde eine Härtefallregelung in das AbfG eingefügt werden kann. Laut Regierungsrat, «wäre eine Regelung denkbar, wonach sich der Kanton in gesetzlich umschriebenen Ausnahmefällen – namentlich wenn die Belastung einer Gemeinde ein bestimmtes Mass übersteigt – an den Kosten der Sanierung von Gemeindedeponien beteiligen könnte». Genau das wird mit dem vorliegenden Postulat verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Aufgrund der in den letzten Jahren erfolgten Abklärungen kann davon ausgegangen werden, dass – abgesehen von Schiessanlagen – lediglich 1 bis maximal 2% der im Kataster aufgeführten belasteten Standorte als sanierungsbedürftig eingestuft werden müssen. Unter den Ende 2014 bekannten 46 Altlasten sind 11 ehemalige Gemeindedeponien.

Wie bereits in der Antwort auf die zurückgezogene Motion M 053-2014 festgehalten, ist der Regierungsrat mit Blick auf das Verursacherprinzip, die Bundesbeteiligung von 40% und die kantonale Finanzlage der Ansicht, eine generelle Beteiligung des Kantons an den Sanierungskosten von Gemeindedeponien sei nicht angebracht. Es sind nur wenige Gemeinden betroffen, die der Kanton, wenn nötig, mittels Vorfinanzierungen von Untersuchungen unterstützen kann.

Der Regierungsrat anerkennt allerdings, dass es sich bei einzelnen Gemeindedeponien um Sonderfälle handeln kann, deren Sanierung Kosten in Millionenhöhe verursachen. Zurzeit ist eine solche Gemeindedeponie bekannt.

Aus diesem Grund wird der Regierungsrat im Rahmen der im September 2014 in Angriff genommenen Revision des Abfallgesetzes (AbfG) eine Härtefallregelung vorschlagen. Die Regelung soll im Sinne des Postulats vorsehen, dass sich der Kanton in gesetzlich umschriebenen Ausnahmefällen – wenn die Belastung einer Gemeinde ein bestimmtes Mass übersteigt – an den Kosten der Sanierung von Gemeindedeponien beteiligen kann. Dabei werden insbesondere die rechtsgleiche Behandlung betroffener Gemeinden und die resultierende finanzielle Belastung des Kantons beachtet. Die Vernehmlassung des revidierten Abfallgesetzes ist für Ende 2015/Anfang 2016 geplant.

An den Grossen Rat